



**LAND
SALZBURG**

Landwirtschaftliches
Schulwesen und Betriebe

Informationen
für Erziehungsberechtigte sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
zur **Pflichtpraxis** landwirtschaftlicher Fachschülerinnen und Fachschüler
der Fachrichtung **BETRIEBS- UND HAUSHALTSMANAGEMENT -**
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz in einer **Apotheke**

An den landwirtschaftlichen Fachschulen Salzburgs kommt neben der theoretischen Ausbildung dem Erlernen von praktischen Fertigkeiten ein besonderer Stellenwert zu. Die Umsetzung dieser Fähigkeiten erfolgt im Rahmen des schulischen Pflichtpraktikums.

Ein solches Praktikum hat für die Praktikantin/den Praktikanten folgende positive Auswirkungen:

- Durch die Tätigkeit in einem anderen Betrieb lernt die Schülerin/der Schüler eine **neue Arbeitswelt** kennen.
- Die Einbindung in einen Praktikumsbetrieb soll der **Bereicherung der Persönlichkeit** der Jugendlichen/des Jugendlichen dienen.
- Die Praktikantin/der Praktikant erlernt **neue Fertigkeiten**, indem sie/er die Arbeitsabläufe des Praktikumsbetriebes unterstützt.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Sinne eines **Ausbildungsbetriebes** zu beschäftigen.
- Durch die Dreierbeziehung „**Schule - Praktikumsbetrieb - Erziehungsberechtigte**“ wird der Kontakt der Fachschule mit der Wirtschaft verstärkt.

1. Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler der Landwirtschaftlichen Fachschulen müssen im Rahmen ihrer Ausbildung eine praktische Tätigkeit an einem dem Ausbildungsprofil entsprechenden Betrieb nachweisen. Diese praktische Tätigkeit dient der Ergänzung der schulischen Ausbildung.

Der überwiegende Zweck des Praktikums ist die Erlernung praktischer Fähigkeiten durch die Praktikantin/den Praktikanten.

2. Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 10. Schulstufe befinden:**
Das Praktikum dauert 11 Wochen und ist zwischen der 2. und 3. Klasse abzuleisten.
- ✓ **Geltend für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 11. Schulstufe befinden:**
Das Praktikum dauert 9 Wochen und ist in der dritten Klasse ab Beginn der Weihnachtsferien bis einschließlich der zweiten Märzwoche abzuleisten.

3. Fernbleiben vom Praktikum

- ✓ Das Fernbleiben vom Praktikum ist der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/den Schüler umgehend mitzuteilen.
- ✓ Die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Praktikum kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf Ansuchen der Erziehungsberechtigten (bei Eigenberechtigten durch diese selbst) bis zu einem Tag die Klassenvorstellung oder Praktikumsbetreuung, für eine längere Dauer die Schulleitung erteilen.
- ✓ Ein unerlaubtes Fernbleiben kann dazu führen, dass zur Abschlussprüfung erst angetreten werden kann, wenn die versäumte Praktikumszeit nachgeholt wurde.

4. Praktikumsbetrieb

Wünschenswerte Voraussetzungen für den Praktikumsbetrieb sind

- ✓ die fachliche Befähigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers;
- ✓ zeitgemäße Betriebseinrichtungen und Vorhandensein von entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen;
- ✓ die Bereitschaft der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Zusammenarbeit mit der Fachschule im Sinne des Ausbildungszieles.
- ✓ Die gezielte Abarbeitung eines Ausbildungsprogrammes nach Vorgaben des Apothekenverbandes.

5. Aufgaben der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers

- ✓ **Unterweisung** der Praktikantin/des Praktikanten in den jeweiligen Arbeiten;
- ✓ **Unterstützung** der Praktikantin/des Praktikanten bei den Praktikumsaufzeichnungen;
- ✓ Meldung einer **unerlaubten Abwesenheit** der Praktikantin/des Praktikanten an die Schule (siehe Punkt 3);
- ✓ Meldung von Problemen im Zuge des Praktikums an die Schule;
- ✓ **Unfälle und Schäden**, die im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen, sind der Schule unverzüglich zu melden;
- ✓ **An- und Abmeldung der Praktikantin/des Praktikanten bei der Österr. Gesundheitskasse (ÖGK)** vor Beginn und nach Beendigung des Praktikums
- ✓ **Praktikumsbestätigung**
Nach Beendigung des Praktikums ist der Praktikantin/dem Praktikanten ein Zeugnis über die im Praktikumsbetrieb tatsächlich abgeleistete Praxis auszustellen und zu unterfertigen. Die Praktikantin/der Praktikant hat dieses der Schule innerhalb der ersten Unterrichtswoche vorzulegen.
➔ siehe Anlage: *Praktikumszeugnis*

6. Sicherheit im Betrieb

- ✓ Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Praktikantin/den Praktikanten im Rahmen der für ihn/sie geltenden Arbeitsschutzbestimmungen mit Arbeiten, die den Ausbildungszwecken dienen, zu beschäftigen und ihn/sie systematisch auf praktische Weise in die Betriebsvorgänge einzuführen.
- ✓ Zur Vermeidung von Unfällen muss jede Arbeitgeberin/jeder Arbeitgeber die entsprechenden Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz (zB ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, etc) einhalten und die Praktikantin/den Praktikanten über mögliche Gefahren aufklären. Dies gilt besonders für alle die Sicherheit und Gesundheit der Praktikantin/den Praktikanten betreffenden Arbeiten.

- ✓ Im Falle gesundheitlicher Probleme sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, diese dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...).

7. Beschäftigungszeit (siehe Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetz (KJBG) und Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO))

- ✓ Zur Erreichung des Ausbildungszweckes soll die Beschäftigungszeit im Rahmen des Praktikums im Regelfall 40 Stunden pro Woche betragen, pro Tag darf diese 9 Stunden nicht überschreiten.
- ✓ Die für Jugendliche geltenden Ruhepausen, Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsruhe des KJBG und der KJBG-VO sind einzuhalten.
- ✓ Ausnahmen von der Beschäftigungszeit sind nur in begründeten Fällen erlaubt.

8. Pflichten der Praktikantin/des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant hat

- ✓ sich gegenüber der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber und den sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praktikumsbetriebes höflich und korrekt zu verhalten.
- ✓ die Ausbildungsanleitungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zu erfüllen.
- ✓ die Hausordnung zu respektieren und die übertragenen Aufgaben sorgsam und gewissenhaft zu erfüllen.
- ✓ mit den Einrichtungen sorgsam umzugehen.

9. Praxisaufzeichnungen

Von der Praktikantin/vom Praktikanten sind auf Basis der Vorgaben des Apothekenverbandes aufzuzeichnen:

- ✓ Betriebsbeschreibung (siehe Anhang)
- ✓ Erstellung eines Betriebsspiegels
- ✓ wöchentliche Arbeitsschwerpunkte
- ✓ eine detaillierte Beschreibung eines Betriebszweiges oder eines Produktionsverfahrens
- ✓ Praxiseindrücke

Abgabetermin der Aufzeichnungen:

Drei Wochen nach Schulbeginn nach Abschluss der Pflichtpraxis. Diese Aufzeichnungen (Praxisbericht) werden in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen ausgewertet. Ein Antreten zur Abschlussprüfung ist erst nach dem nachweislich absolvierten Pflichtpraktikum möglich.

10. Praktikanten-Vereinbarung

Die Praktikantin/der Praktikant erhält von der Schule eine Praktikanten-Vereinbarung in dreifacher Ausfertigung (für den Praxisbetrieb, für die Erziehungsberechtigten und für die Schule). Die Praktikanten-Vereinbarung ist vier Wochen vor Praktikumsbeginn unterschrieben an die Schule zur Unterfertigung durch die Schulleitung weiterzuleiten.

11. Praktikumsbetreuung und Praktikumsbesuch

Während des Pflichtpraktikums wird die Praktikantin/der Praktikant durch eine Lehrperson der Schule betreut. Soweit dies zeitlich, organisatorisch und finanziell vertretbar ist, wird der Praktikantin/dem Praktikanten auch ein Besuch am Praktikumsbetrieb abgestattet (§ 78 Abs 5 Landw Schulgesetz 2018).

12. Praktikanten-Entgelt

Die Praktikantin/der Praktikant hat Anspruch auf Entgelt nach dem entsprechenden Kollektivvertrag der Österreichischen Apothekerkammer: Kollektivvertrag für Pharmazeutisch kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal, Gehalts- und Lohnordnung, Beschäftigungsgruppe B1 (Ferialarbeitnehmer vor dem 17. Lebensjahr).

Anmerkung:

a) Das Pflichtpraktikum erfolgt im Rahmen einer schulrechtlich vorgesehenen Ausbildung im **Bereich Betriebs- und Haushaltsmanagement mit Schwerpunkt pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz**. Im Falle einer späteren einschlägigen Lehre kann eine Anrechnung im Ausmaß von bis zu 1,5 Jahren erfolgen. Die kollektivvertragliche Einordnung in die Beschäftigungsgruppe B1 erfolgt ausschließlich zur Festlegung des Entgeltschemas. Aufgrund der Höhe des Entgelts wird die Geringfügigkeitsgrenze überschritten, weshalb sozialversicherungsrechtlich Pflichtvollversicherung besteht.

Dies begründet jedoch kein klassisches Dienstverhältnis, da bei Pflichtpraktika der Ausbildungszweck im Vordergrund steht und keine persönliche Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinn besteht.

b) Für Pflichtpraktikantinnen und Pflichtpraktikanten **außerhalb des Ausbildungsschwerpunktes Betriebs- und Haushaltsmanagement für pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz** richtet sich die Entlohnung nach dem korrespondierenden Lehrjahr; maßgeblich ist daher das Entgelt des 1. Lehrjahres. Für alle Schülerinnen und Schüler, die sich in der 11. Schulstufe befinden betrifft es das Entgelt des 2. Lehrjahres.

13. Krankenversicherung und Unfallversicherung

Die Praktikantin/der Praktikant ist im Regelfall über die Erziehungsberechtigten krankenversichert. Allfällige gesundheitliche Probleme haben die Erziehungs-berechtigten dem Praktikumsbetrieb bekanntzugeben (zB Allergien, Diabetes, Epilepsie...). Schülerinnen und Schüler sind während des Pflichtpraktikums über die AUVA unfallversichert.

Auf die Verpflichtung seitens des Praktikumsbetriebes zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen wird hingewiesen.

14. Haftpflichtversicherung

Das Land Salzburg hat für seine Schülerinnen und Schüler eine subsidiäre Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die auch die Zeit der Pflichtpraxis einschließt.

➔ siehe Info zu **Schülerhaftpflicht** der 1. und 2. Klassen der Landwirtschaftlichen Fachschulen <https://www.salzburg.gv.at/themen/bildung/schulen/lw-schulen>

➔ Hinweis: Von der Praktikantin/vom Praktikanten verursachte Schäden an Einrichtungen des Ausbildungsbetriebes können in deren/dessen Haftung fallen. Der Versicherer hat im Sinne seiner Aufgabe die Haftung zu prüfen und allenfalls auch eine Abwehr von Anspruchsstellungen zu übernehmen. Der anfallende **Selbstbehalt** ist in jedem Fall vom Ausbildungsbetrieb zu bezahlen.

Auf die Verpflichtung seitens des Praktikumsbetriebes zur sorgfältigen Einschulung und Aufklärung über Gefahrenquellen, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen wird hingewiesen.

Übersicht wichtige Termine/Aufgaben

Aufgabe	Betriebsleiterin/ Betriebsleiter	Praktikantin/ Praktikant	Bis wann
Praktikanten-Vereinbarung	unterschreiben → Pkt 10	Abgabe Schule	4 Wochen vor Praktikum
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5		vor Praktikums- beginn
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5		nach Praktikums- ende
Unterweisung	→ Pkt 5		vor Arbeitsbeginn
Persönl. Schutzausrüstung	beistellen → Pkt 6	tragen	sofort
Praktikumsbestätigung	ausstellen → Pkt 5	Abgabe Schule	1. Unterrichtswoche
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5	Abgabe Schule	bis zur 3. Woche der 3. Klasse
Meldepflichten	bei Problemen	bei Problemen	umgehend an Schule
Unfälle, Schäden	→ Pkt 5		sofort an Schule melden

Wichtige Gesetze und Verordnungen im Zusammenhang mit dem Praktikum

- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJGB), §§ 10 ff, BGBl 599/1987 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008632>
- Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO), BGBl II Nr 436/1998 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009096>
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit - ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz (ASchG), BGBl Nr 450/1994 idgF
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

Überarbeitet durch:

Mag. Verena Hochhauser
LSI Ing. Christoph Faistauer
Stand: 01.01.2026

Anlage 1**PRAKTIKUMSZEUGNIS****ARBEITGEBERIN/ARBEITGEBER**

Name: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Es wird bestätigt, dass die Schülerin/der Schüler

Name: _____

PLZ: _____ Wohnort: _____ Straße: _____

Telefon Schülerin/Schüler: _____ E-Mail: _____

Telefon Eltern: _____ E-Mail: _____

das von der Schule vorgeschriebene Pflichtpraktikum

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

von _____ bis _____ (_____ Wochen)

ordnungsgemäß absolviert hat und die dafür erforderlichen Unterweisungen durchgeführt wurden.

**Besondere Bemerkungen der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers zur Praktikantin/
zum Praktikanten:**

....., am

Unterschrift Arbeitgeberin/Arbeitgeber

Checkliste für Praktikumsbetrieb - Pflichtpraktikum PKA

Anlage 2

Aufgabe	Praktikumsbetrieb	Bis wann	Erledigt
Praktikanten-Vereinbarung	Unterschreiben <i>und an Schule übermitteln</i> → siehe Pkt 10 der Information	spätestens 4 Wochen vor Praktikumsbeginn	
Anmeldung ÖGK	→ Pkt 5 der Information	vor Praktikumsbeginn	
Abmeldung ÖGK	→ Pkt 5 der Information	nach Praktikumsende	
Unterweisung und Dokumentation	→ Pkt 5 der Information	vor Arbeitsbeginn	
Persönliche Schutzausrüstung	Beistellen und <i>Kontrolle des Tragens bzw Verwendung</i> → Pkt 6 der Information	sofort bei Aufnahme der Tätigkeit	
Praktikumszeugnis	ausstellen → Pkt 5 der Information	spätestens in der 1. Unterrichtswoche nach Praktikumsende	
Praxisaufzeichnungen	Unterstützung → Pkt 5 der Information	während Praktikum bis spätestens bis 3.Woche der 3.Klasse	
Meldepflichten	an Schule und Betreuer/in bei Problemen und Unklarheiten	sofort	
Unfälle, Schäden	Meldung an Schule, Betreuer/in und Erziehungsberechtigte → Pkt 5 der Information	sofort	
Entlohnung nach Kollektivvertrag	Österreichische Apothekerkammer: Kollektivvertrag für Pharmazeutisch kaufmännische Assistenten und Apothekenhilfspersonal , Gehalts- und Lohnordnung Beschäftigungsgruppe 1 („Ferialarbeitsnehmer, vor dem 17. Lebensjahr“)		

Schule Kontaktdaten:

Landwirtschaftliche Fachschule Kleßheim, Kleßheim 16, 5071 Wals-Siezenheim, Tel.: +43 5 7599-701, post@lfs-klessheim.at